



Internationales Schiedsverfahrensrecht: Doppellexequatur

Author(s): Kirsten Anderegg

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 53. Jahrg., H. 1, Ulrich Drobnig zum 60. Geburtstag II (1989), pp. 165-184

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27877247>

Accessed: 11-07-2024 10:40 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

INTERNATIONALES SCHIEDSVERFAHRENSRECHT
DOPPELLEXEQUATUR

Entscheidung:

Nichtamtl. Leitsatz: *Ist die in einem englischen Schiedsspruch ausgeurteilte Summe, die sich ihrerseits aus Hauptschuld und bis zum Erlaß des Schiedsspruchs aufgelaufenen Zinsen zusammensetzt, verspätet bezahlt worden und hat der Gläubiger den Schiedsspruch in England nach diesem Zeitpunkt für vollstreckbar erklären lassen, um bei dieser Gelegenheit den Schuldner durch das staatliche Gericht zur Bezahlung weiterer Zinsen verurteilt zu sehen, so kann das Rechtsschutzbedürfnis für die Vollstreckbarkeit dieser weiteren Gerichtsentscheidung fehlen.*

LG Hamburg, Urt. vom 7. 7. 1987 – 30 O 23/87, unveröff.; Leitsatz [siehe oben] in EWiR 1987, 1249 mit Kurzkommentar P. Schlosser, ebd. 1249–1250; zum Abdruck vorgesehen in IPRspr. 1987 als Nr. 153.

Die Hamburger Beklagte verkaufte an die in Rotterdam und New York niedergelassene Klägerin zu den Bedingungen ihres Schlußscheins vom 1. 12. 1972 ca. 1200 to US-Sojabohnenmehl cif Rotterdam. Der Kontrakt nahm Bezug auf das Formular Nr. 100 der »The Grain and Feed Trade Association Limited« (»Gafta«). Ziffer 30a) des »Gafta«-Formulars Nr. 100 sah für Streitigkeiten Londoner Schiedsgericht gemäß den Arbitration Rules of the Grain and Feed Trade Association Nr. 125 vor. Diese Arbitration Rules ihrerseits erklärten in deren Ziffer 23 den Arbitration Act 1950 auf jede Arbitration nebst appeal in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar.

Die Beklagte konnte auf die laut Kontrakt vorzunehmende Juni-Abladung von 300 to termingerech nur 180 252 to liefern. Die Klägerin leitete daraufhin das Arbitrageverfahren ein. Sie erwirkte zunächst den »Gafta«-Schiedsspruch vom 26. 2. 1975. Danach wurde die Beklagte wegen teilweiser Nichterfüllung des Kontrakts vom 1. 12. 1972 zum Schadensersatz in Höhe von US-Dollar 87 962,98 verurteilt. Die Beklagte rief dagegen das vereinbarte Oberschiedsgericht an. Es erging der Schiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« vom 5. 11. 1980. Danach verblieb eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von US-Dollar 78 950,38 nebst 13% Zinsen ab 12. 7. 1973 bis zum Tage der Entscheidung vom 5. 11. 1980.

Die Beklagte wandte sich wegen der Rechtsfrage an den Commercial Court in London, der durch Spruch vom 31. 7. 1981 die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von US-Dollar 78 950,38 nebst Zinsen bestätigte. Der Court of Appeal wies die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten mit Entscheidung vom 3. 3. 1983 zurück.

Nachdem die Klägerin die Beklagte mit Zinsen für die Zeit vom 12. 7. 1973 bis 5. 11. 1980 in Höhe von US-Dollar 75 351,57 belastet hatte, zahlte die Beklagte an die Klägerin am 22. Juni 1983 insgesamt US-Dollar 154 141,43. Der Betrag setzte sich zusammen aus der Hauptschuld von US-Dollar 78 950,38 nach dem Oberschiedsspruch vom 5. 11. 1980 sowie – nach ihrer Berechnung – aus US-Dollar 75 191,05 Zinsen.

Die Klägerin betrieb nunmehr das Exequatur-Verfahren hinsichtlich des Oberschiedsspruchs vom 5. 11. 1980 nach Section 26 des Arbitration Act 1950. Sie erhielt hierüber die Order des High Court vom 10. 1. 1984. Anschließend erwirkte sie das Urteil des High Court vom 17. 2. 1984, um dessen Vollstreckbarerklärung es jetzt geht.

Dieses Urteil des High Court vom 17. 2. 1984 beruht auf Section 20 des Arbitration Act 1950. Es betrifft die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer US-Dollar 60988,16. Der Betrag setzt sich zusammen aus restlichen US-Dollar 160,52 »balance of principal« (der Sache nach ein Rest der zuvor kapitalisierten Zinsen bis US-Dollar 75351,57), US-Dollar 60811,88 neu kapitalisierte Zinsen jetzt von 15% auf US-Dollar 154301,95 für die Zeit vom 6. November 1980 – dem Ende des Zinslaufs nach dem Oberschiedsspruch – bis 22. 6. 1983 – dem Tag der Zahlung durch die Beklagte – sowie US-Dollar 15,76 als 15%ige Zinsen auf die »balance of principal« von US-Dollar 160,52 vom 23. 6. 1983 bis 17. 2. 1984 – dem Tag der Entscheidung des High Court.

Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Aus den Gründen:

»1. Schon die erste Frage, ob das mit der Klage eingeleitete Exequatur-Verfahren – auf welches hier die Artikel V, VII des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960 (BGBl 1961 II S. 301) Anwendung zu finden hätten – überhaupt statthaft erscheint, läßt Zweifel aufkommen. Denn es geht in diesem Fall genau genommen bei der Entscheidung des High Court of Justice vom 17. Februar 1984 auch um eine Exequatur-Entscheidung, also bei der hier im Klagewege erstrebten Vollstreckbarerklärung um ein sogenanntes Doppelexequatur.

Der Spruch des High Court of Justice vom 17. Februar 1984 ist, wie schon sein Eingang verdeutlicht, ergangen in Durchführung des Arbitration Act 1950, nämlich im Anschluß an den – durch den Spruch des Commercial Court vom 31. Juli 1981 und die das dagegen eingelegte Rechtsmittel zurückweisende Entscheidung des Court of Appeal vom 3. März 1983 endgültig gewordenen – Oberschiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« (The Grain and Feed Trade Association Limited) vom 5. November 1980. Die Entscheidung erging ferner im Anschluß an die Court-Order vom 10. Januar 1984, die nach Section 26 des Arbitration Act 1950 erlassen wurde und die den zugunsten der Klägerin gefällten Oberschiedsspruch des »Gafta«-Schiedsgerichts für vollstreckbar erklärte.

Wie diese Zusammenhänge zeigen und wie im übrigen die Klägerin rechtlich durchaus zutreffend sieht, handelt es sich sowohl bei der Court-Order vom 10. Januar 1984 als auch bei dem Spruch des High Court of Justice vom 17. Februar 1984 – um dessen Vollstreckbarerklärung es nunmehr geht – lediglich um zwei Verfahrensstufen innerhalb der Vollstreckbarerklärung durch und für den Erststaat des Sitzes des »Gafta«-Schiedsgerichts:

Erstens verlor der Oberschiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« nicht

dadurch, daß sich ein »Special-Case«-Verfahren über den Commercial Court und den Court of Appeal anschloß, seine Eigenschaft als Schiedsspruch. Daß englische staatliche Gerichte die Rechtsfragen klärten, ging auf einen Antrag der Beklagten zurück. Sie konnte in ihrer Eigenschaft als Schiedsbeklagte im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens für diesen Weg, der der Sache nach gegenüber dem Oberschiedsspruch kein Rechtsmittelweg war, optieren.

Die in Section 26 des Arbitration Act 1950 als nationale britische Verfahrensgrundlage vorgesehene Vollstreckbarerklärung entspricht zweitens auch durchaus dem Exequatur-Verfahren nach deutschem Recht. Das ist anerkannt (vgl. Schlosser, *Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, Band 1, 1975 Ziff. 785).

Es entspricht nun aber seit RGZ 30/368 ff. der ganz überwiegenden Ansicht des deutschen Verfahrensrechts, daß ausländische Exequatur-Entscheidungen mit Bezug auf ausländische Schiedssprüche nicht unter § 722 ZPO und ebensowenig unter die entsprechenden Vollstreckungsabkommen bilateraler oder multilateraler Abkommen fallen (vgl. Geimer-Schütze, *Internationale Urteilsanerkennung*, Band 1, 2. Hbb. 1984 § 193 XII S. 1456, insbesondere für Vollstreckbarerklärungen von Schiedssprüchen § 218 S. 1692; Schütze, *Deutsches Internationales Zivilprozeßrecht*, 1985 S. 219; Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 20. Aufl. 4. Band Teilband 1, 1986 § 722 Rdn. 10; Zöller-Geimer, ZPO, 15. Aufl. 1987 § 722 Rdn. 8, 11; Wiczorek, ZPO, 2. Aufl. 4. Band 1981 § 722 C Ib; anders und widersprüchlich nur Baumbach-Hartmann, ZPO, 45. Aufl. 1987 § 328 Anm. 1 Ba). Denn nach Sinn und Zweck des Exequaturs setzt dieses lediglich eine schon vorhandene Titulierung zum Zwecke ihrer Vollstreckung um. Darum versteht man auch unter Entscheidung im Sinne von Art. V, VII des deutsch-britischen Abkommens nach der Legaldefinition von Art. V Abs. 2 des Abkommens solche, die in Zivil- oder Handelssachen ergangen sind und insbesondere auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, einschließlich der Kostenentscheidungen. Eine Exequatur-Entscheidung fällt darunter nicht. Es wird darum für das sogenannte Doppel-exequatur allgemein verwiesen auf die Möglichkeit des § 1044 ZPO, also die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs selbst.

Das Problem besteht nun darin, daß das angelsächsische Recht, insbesondere der Arbitration Act 1950, keine klare Trennung zwischen dem Schiedsspruch und einer – zumindest zusätzlichen – Ausurteilung innerhalb des Exequatur-Verfahrens zieht.

Der Bundesgerichtshof (vgl. RIW 1984/557f.) hat neuerdings versucht, aus dieser Doppelgesichtigkeit des angelsächsischen Exequatur-Verfahrens die Folgerung auch im Hinblick auf § 722 ZPO einerseits und § 1044 ZPO andererseits zu ziehen. Er hat sich nämlich, ohne daß ihm dabei freilich das Schrifttum ohne weiteres gefolgt wäre, die Ansicht Schlossers (a. a. O. Ziff. 782) im Einzelfall eines nordamerikanischen, den Schiedsspruch selbst aufhebenden Exequatur-Urteils zu eigen gemacht. Er hat angenommen, aus einem Exequatur-Urteil des Staates New York, durch welches ein New Yorker Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt und zugleich zur Zahlung verurteilt wurde, könne die Vollstreckung nach § 722 ZPO für zulässig erklärt werden. Die vorsichtige Formulierung des Bundesgerichtshofs, es könne dann die Vollstreckung im Einzelfall für zulässig erklärt werden, zeigt, daß damit zunächst nur die Frage der allgemeinen Statthaftigkeit

der Klage auf Vollstreckbarerklärung eines solchen Exequatur-Urteils berührt wird, bei dem an sich der Weg der Vollstreckbarerklärung des ihm zugrundeliegenden Schiedsspruchs eröffnet gewesen wäre.

Nun unterscheidet sich freilich das Exequatur-Urteil, um welches es in der Sache BGH RIW 1984/557f. ging, von der Entscheidung des High Court of Justice vom 17. Februar 1984: Dort ging der Schiedsspruch völlig in dem gerichtlichen Bestätigungsurteil auf, welches denn auch eine selbständige Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der einheitlich bezifferten strittigen Summe umfaßte. Hier dagegen wurden im wesentlichen nach weitgehendem Verbrauch des Oberschiedsspruchs durch Zahlung von Hauptsomme und Zinsen völlig separat neue richterliche Zinsen zugesprochen, weil der Oberschiedsspruch Zinsen nur bis zum Tage seines Erlasses enthielt und mithin der Richter ermächtigt blieb wegen »unless the Award otherwise directs...« (Section 20 Arbitration Act 1950): Nachdem die Beklagte auf den Oberschiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« vom 5. November 1980 unstreitig am 22. Juni 1983 die Hauptsomme von US-Dollar 78950,38 und Zinsen in von ihr berechneter Höhe von US-Dollar 75191,05 für die Zeit vom 12. Juli 1973 bis zum 5. November 1980 gezahlt hatte, verurteilte nun der High Court zwar nicht wegen der US-Dollar 160,52 selbständig wohl hingegen in Höhe von US-Dollar 60811,88 Zinsen auf die US-Dollar 154141,43 für die Zeit vom 6. November 1980 bis 22. Juni 1983, und zwar ohne eine einheitliche Zusammenfassung wie im Fall BGH RIW 1984/557. Der High Court spricht darum auch deutlich davon, er habe durch den Spruch, um dessen Vollstreckbarerklärung es geht, »adjudged«. Insoweit beruht die Entscheidung auf Section 20 Arbitration Act 1950 und auf der Judgement Debts Order 1980.

Trotz diesem Unterschied zu dem vom BGH entschiedenen Fall läßt sich, auch und gerade wegen der völlig neuen selbständigen Verurteilung, der Klage der Klägerin auf Vollstreckbarerklärung im Interesse des internationalen Rechtsverkehrs die Statthaftigkeit als solche nicht ohne weiteres absprechen.

Jedenfalls gilt das insofern, wie die Klägerin Vollstreckbarerklärung bis zu einem Betrage von US-Dollar 60811,88 begehrt.

2. Insoweit ist die vorliegende Klage auf Vollstreckbarerklärung aber unzulässig, weil ihr nicht das nötige Rechtsschutzinteresse zur Seite steht.

Der Bundesgerichtshof (a. a. O. S. 558) betont ausdrücklich, daß im Einzelfall trotz Vorliegen eines ausländischen Schiedsspruchs auch aus dem ausländischen Leistungsurteil die Vollstreckung nach §§ 722f. ZPO für zulässig erklärt werden könne, also nicht müsse. Merkmale dafür, wann und unter welchen Voraussetzungen dann für zulässig erklärt werden könne, werden nicht genannt. Die Kammer hält dies für eine Frage der Zulässigkeit der Klage auf Vollstreckbarerklärung nach deutschem Prozeßrecht und damit als Frage nach dem Rechtsschutzinteresse. Es ist nicht gegeben:

Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, ob der Spruch des High Court of Justice vom 17. Februar 1984 in Anbetracht der Regelung von Section 26 Arbitration Act 1950 (»... Judgement may be entered in terms of the award«) wirklich rechtlich den Oberschiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« vom 5. November 1980 inkorporierte, obwohl der High Court of Justice erklärtermaßen

»adjudged« hatte. Denn den Gesichtspunkt, daß nur noch das Gerichtsurteil als staatliches Urteil und – wegen der angelsächsischen Rechtsdoktrin – nicht mehr der Schiedsspruch zu vollstrecken sei, den der Bundesgerichtshof (a.a.O.) anführt, läßt er, wie sein weiterer Gedankengang zeigt, keineswegs allein ausschlaggebend sein. Hinzu kommt, daß der Bundesgerichtshof in einem späteren Urteil (RIW 1984/644, 645) hervorhebt, daß derjenige, der das Exequatur im Heimatstaat des Schiedsspruchs erwirkt hat, selbst dann, wenn der Schiedsspruch in der Exequaturentscheidung aufgeht, immer noch wählen darf, ob er den Schiedsspruch oder die staatliche Exequaturentscheidung im Inland anerkennen und für vollstreckbar erklären lassen wolle.

Andererseits zieht auch nicht ohne weiteres die Überlegung, daß in aller Regel das Beschlußverfahren nach §§ 1042 ff. ZPO schneller zum Ziele führt als die Vollstreckungsklage, und zwar auch dann, wenn aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden werden muß (vgl. auch Mezger, Urteilsanmerkung RIW 1984/647, 648). Denn der Oberschiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« vom 5. November 1980 war – abgesehen möglicherweise von den schon erwähnten US-Dollar 160,52 – auf jeden Fall durch Erfüllung, die Zahlung der Beklagten an die Klägerin vom 22. Juni 1983, verbraucht. Zwar hatte die Beklagte nach ihrer Darstellung zunächst unter Vorbehalt gezahlt; beide Parteien gehen inzwischen aber ersichtlich davon aus, daß einzig und allein noch restliche Zinsen im Streit seien. Entscheidend ist darum ein anderes.

Entscheidend ist: Es besteht kein Bedürfnis dafür, im Anschluß an die Rechtsprechung des BGH ausnahmsweise das Doppellexequatur eines Schiedsspruchs wegen in dem Erstexequatur vorgenommener selbständiger Verurteilung durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuzulassen, wenn keine der Parteien des Schiedsspruchs eine Beziehung zum Heimatstaat des Schiedsspruchs und auch keine Beziehung zum Staat des Erstexequaturs haben, wohl hingegen zur Bundesrepublik Deutschland und wenn das Erstexequatur gar nicht zum Zwecke der Vollstreckung des Schiedsspruchs in seinem Heimatstaat oder im Staate des Erstexequaturs herbeigeführt wird, sondern zur Erlangung der selbständigen Zusatzverurteilung und dies wiederum – auf der Grundlage des nationalen Richterrechts des Staates des Erstexequaturs – mit einem Inhalt, welcher im Falle der unmittelbaren Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs in der Bundesrepublik Deutschland gar nicht erlangt werden könnte.

Das alles ist hier der Fall. Die Klägerin als Käuferin des Kontrakts vom 1. Dezember 1972 ist in Rotterdam und New York niedergelassen. Sie kaufte von der Hamburger Beklagten auf der Basis cif Rotterdam. Es lag darum nahe, den Oberschiedsspruch des Board of Appeal der »Gafta« vom 5. November 1980, nachdem er durch das Urteil des Court of Appeal vom 3. März 1983 final geworden war, in Hamburg für vollstreckbar zu erklären. Unter den Parteien ist immerhin unstrittig, daß es für die Klägerin eine Vollstreckungsmöglichkeit gegen die Beklagte in Großbritannien überhaupt nicht gab. Dort befand sich weder eine Niederlassung noch sonst Vermögen der Beklagten. Das ist auch vor dem Hintergrund zu erwähnen, daß die Beklagte auf den Oberschiedsspruch insgesamt US-Dollar 154 141,23 gezahlt hatte, als die Klägerin nunmehr zur Durchführung des Exequaturverfahrens in Großbritannien schritt. So tragen in der Tat andere Abnehmer der Beklagten, welche gegen diese vor dem »Gafta«-

Schiedsgericht obsiegt, vor der erkennenden Kammer auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs an. – Ebensowenig kann es für die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses darauf ankommen, ob die Schiedsrichter möglicherweise mit Blick auf Section 20 Arbitration Act 1950 bewußt von der Möglichkeit keinen Gebrauch machten, selbst die weiteren Zinsen für die Zeit von dem Erlaß des Schiedsspruchs bis zur Zahlung auszuurteilen. Eine Nachholung im Exequaturverfahren war eben keine Entscheidung mehr innerhalb des eigentlichen Schiedsgerichtsverfahrens. Nun macht freilich die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß der »Gafta«-Kontrakt der Parteien auch hinsichtlich des weiteren Verfahrens Bezug nehme auf den britischen Arbitration Act 1950. Für die hier allein in Rede stehende Frage des Rechtsschutzbedürfnisses bleibt das aber ohne Belang. Es liegt nicht ohne weiteres in der Hand der Partner eines mit einer Schiedsklausel versehenen Kontrakts, durch Bezugnahme auf eine nationale Arbitragerregelung die Gerichte eines Drittstaats im Hinblick auf das sogenannte Doppellexequatur zu binden. Das verdeutlicht der hiesige Fall. Die innerstaatliche, nur für Großbritannien wirkende Art und Weise der Umsetzung des Oberschiedsspruchs im Wege der Vollstreckbarerklärung läßt sich auf die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland nicht übertragen. Sie haben nach eigenen nationalen Prozeßgrundsätzen im Rahmen des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens umzusetzen. – Alles andere würde darauf hinauslaufen, auf dem Wege über die Vollstreckbarerklärung eine materielle britische Regelung zu übernehmen, welche in direkter Vollziehung des Oberschiedsspruchs dem Inland auf dem Wege über §§ 1044 ff. ZPO niemals hätte erreicht werden können. Der Klägerin würden auf diese Weise teilweise Zinseszinsen zuerkannt und obendrein mit einem exorbitanten Zinssatz für 1980 bis 1983 von 15% ohne Darlegung eines entsprechenden Schadens, wobei die richterlich angewandte rate of interest von 15% darauf hindeutet, daß Zinsen statt auf US-Dollar auf das britische Pfund gegeben wurden. Selbst Festgeldzinsen auf den US-Dollar lagen nämlich im letzten Jahr des Zinslaufs bis Juni 1983 weltweit sogar erheblich unter 10% per annum. Dabei geht es, das sei hervorgehoben, nicht um eine Überprüfung des Spruchs des High Court of Justice vom 17. Februar 1984; es geht nun darum, aufzuzeigen, daß auf Seiten der Klägerin kein ausnahmsweises Bedürfnis bejaht werden kann, eine solche Art Doppellexequatur durchzusetzen.

3. [...]«

Anmerkung:

ZUM »DOPPELEXEQUATUR« AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE
Überlegungen anlässlich des Urteils des Landgerichts Hamburg
vom 7. 7. 1987 – 30 O 23/87*

I. Das Problem

1. *Der Stand der Diskussion.* – Bis vor wenigen Jahren konnte in Deutschland als gesichert gelten, daß das sog. Doppellexequatur ausländischer Schiedssprüche – also die Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen, welche ihrerseits auf einem Schiedsspruch beruhen – nicht möglich ist. In der Literatur bestand über diesen Punkt so weitgehende Einigkeit, daß er bei den meisten Autoren als feststehender Rechtssatz ohne besondere Begründung erschien¹. Aktuelle Rechtsprechung fehlte allerdings: Die beiden – soweit ersichtlich einzigen – Präjudizien, die in obiter dicta die Unzulässigkeit des Doppellexequators ausgesprochen hatten, stammten aus dem vorigen Jahrhundert².

Im Gegensatz hierzu entschied der Bundesgerichtshof im Jahre 1984, daß jedenfalls solche ausländischen Exequaturentscheidungen der Vollstreckbarerklärung fähig sind, die sich nicht auf eine Bestätigung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beschränken, sondern selbst eine Verurteilung des Schuldners zur Leistung enthalten³. Das Urteil, das sich ausdrücklich mit der älteren Rechtsprechung und der herrschenden Lehre auseinandersetzt, ist als

* Abgekürzt werden zitiert: A. Baumbach/W. Lauterbach/J. Albers/P. Hartmann, Zivilprozeßordnung⁴⁶ (1988); R. Geimer/R. Schütze, Internationale Urteilsanerkennung I/1: Das EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit . . . , Systematischer Kommentar (1983), I/2: Allgemeine Grundsätze und autonomes deutsches Recht (1984), II: Kommentar zum Vertrag mit Österreich und zu den Abkommen mit Belgien, Großbritannien und Nordirland (1971); G. Kegel, Exequatur sur exequatur ne vaut, in: FS Müller-Freienfels (1986) 377–393; D. Martiny, Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Hdb. IZVR III/1 (1984) Kap. I; M. Mustill/S. Boyd, The Law and Practice of Commercial Arbitration in England (London 1982); F. Russell/A. Walton/M. Vitoria, On the Law of Arbitration²⁰ (London 1982); F. Stein/M. Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung II¹⁹ (1972), IV/1²⁰ (1986) und IV/2²⁰ (1986); R. Zöller, Zivilprozeßordnung¹³ (1987).

¹ So bei Stein/Jonas(-Münzberg) § 722 ZPO Rz. 10; B. Wiczorek/G. Rössler/R. Schütze, Zivilprozeßordnung und Nebengesetze² IV (1981) § 722 ZPO Rz. C I b; Baumbach(-Hartmann)⁴³ (1985) § 328 ZPO Bem. 1 B a; H. Nagel, Internationales Zivilprozeßrecht² (1984) Rz. 653; Geimer/Schütze(-Geimer) I/2 1692 verweisen zur Begründung der Ablehnung des Doppellexequators ausländischer Schiedssprüche nur auf die Ausführungen zu drittstaatlichen Gerichtsurteilen im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens; anderer Ansicht P. Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit I (1975) 736 und, vorsichtiger, H. J. Maier, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit (1979) 412.

² RG 5. 11. 1881, RGZ 5, 397 (400), und 10. 12. 1892, RGZ 30, 368 (369f.). Die gelegentlich ebenfalls angeführte Entscheidung RG 2. 11. 1937, JW 1938, 468, ist nicht einschlägig; dort ging es um die Frage, ob ein bestimmter Vermerk auf dem Schiedsurteil überhaupt ein staatliches Exequatur darstellte (was das Reichsgericht verneinte).

³ BGH 27. 3. 1984, RiW/AWD 1984, 557 (558) mit Anm. H. Dielmann, ebd. 558–559 = IPRspr. 1984 Nr. 174.

Grundsatzentscheidung formuliert. Bereits wenige Wochen später wurde es von einem anderen Senat des Bundesgerichtshofs in einem obiter dictum und ohne erneute Begründung als Ausdruck des geltenden Rechts zitiert⁴.

Diese neue Rechtsprechung ist in der Literatur weitgehend auf Kritik gestoßen⁵. Soweit sie nicht gänzlich abgelehnt wird⁶, will man sie überwiegend als eine eng beschränkte Ausnahme von der im übrigen unveränderten Grundregel auffassen⁷. Gelegentlich wird auch die praktische Bedeutung des jetzt eröffneten Doppelrequisits neben der – weiterhin zulässigen⁸ – Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs selbst bezweifelt⁹.

2. *Das Urteil des Landgerichts Hamburg.* – Daß es jedoch durchaus auf die Möglichkeit eines Doppelrequisits ankommen kann, zeigt der am 7. 7. 1987 durch das vorstehend abgedruckte Urteil des Landgerichts Hamburg (oben S. 165 ff.) entschiedene Rechtsstreit.

Dort wurde die Vollstreckbarerklärung eines englischen »judgment in terms of the award« nach s. 26(1) Arbitration Act 1950¹⁰ begehrt. Das englische Gericht hatte die Antragsgegnerin zur Zahlung von Urteilszinsen auf einen einige Jahre zuvor ergangenen Schiedsspruch, der in der Hauptsache zwischenzeitlich erfüllt worden war, verurteilt.

Urteilszinsen werden nach englischem Recht von Gesetzes wegen auf jedes Urteil und auf jeden Schiedsspruch geschuldet (s. 17 Judgments Act 1838¹¹, s. 20 Arbitration Act 1950). Sie werden daher nicht in den Tenor aufgenommen, sind jedoch aus dem jeweiligen Titel vollstreckbar (s. 17 Halbs. 2 Judgments Act 1838).

Obwohl Urteilszinsen also stillschweigend mit zugesprochen sind¹², können

⁴ BGH 10. 5. 1984, RIW/AWD 1984, 644 (645) mit Anm. E. Mezger, ebd. 647–650 sowie *Schütze* 734–763 = IPRspr. 1984 Nr. 196.

⁵ Soweit ersichtlich, begrüßt nur *Schlosser* (Doppelrequisit zu Schiedssprüchen und ausländischen Gerichtsentscheidungen, Anm. zu BGH 27. 3. 1984 und 10. 5. 1984: IPRax 1985, 141–144 [142]) die neue Rechtsprechung und will sie auf alle Formen der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in ihrem Heimatstaat angewendet sehen. Ohne Wertung besprochen wird sie von *Dielmann* (oben N. 3).

⁶ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht (1987) Rz. 2307, 2313; kritisch auch *Schütze* (oben N. 4) 735. Bei *Kegel* 387f. wird nicht klar, ob sich die Ablehnung des Doppelrequisits auch auf Fälle der vom Bundesgerichtshof entschiedenen Art beziehen soll.

⁷ *Martiny* Rz. 527 a. E.: Exequaturentscheidung muß eigenständigen Vollstreckungstitel bilden; ähnlich *Baumbach(-Albers)* § 1044 ZPO Bem. 1 C a. E.; bei *Baumbach(-Hartmann)* § 328 ZPO Bem. 1 B a wird BGH 27. 3. 1984 (oben N. 3) kommentarlos zitiert, jedoch im nächsten Satz die alte herrschende Lehre von der Unzulässigkeit des Doppelrequisits als geltendes Recht dargestellt.

⁸ BGH 10. 5. 1984 (oben N. 4) 645: Auch wenn der Schiedsspruch in dem ausländischen Recht nach der »doctrine of merger« seine eigenständige Existenz verliert, steht dies seiner Vollstreckbarerklärung in Deutschland nicht entgegen.

⁹ *Mezger* (oben N. 4) 648 und, unter Bezugnahme auf ihn, *Kegel* 387.

¹⁰ Arbitration Act 1950 (14 Geo. 6 c. 27).

¹¹ Judgments Act 1838 (1 & 2 Vict. c. 110).

¹² Speziell für Schiedssprüche *Mustill/Boyd* 371: »... section 20 is in effect a term of the award implied by statute.«

sie bei der deutschen Vollstreckbarerklärung einer so formulierten englischen Entscheidung aller Voraussicht nach nicht berücksichtigt werden: Die deutschen Gerichte empfinden es bereits als problematisch, in einem ausländischen Urteil zuerkannte »gesetzliche Zinsen« um den betreffenden Zinssatz des anwendbaren ausländischen Rechts zu ergänzen¹³; die Aufnahme von im Tenor überhaupt nicht erwähnten Zinsen in ein deutsches Vollstreckungsurteil dürfte daher ausscheiden¹⁴. Für gerichtliche Entscheidungen trägt das deutsch-britische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen¹⁵ dieser für den Gläubiger ungünstigen Situation dadurch Rechnung, daß gemäß seinem Art. IX Abs. 3 eine Bescheinigung des englischen Gerichts über die gesetzliche Verzinsungspflicht genügt. In dem für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen im deutsch-britischen Verhältnis maßgeblichen UN-Übereinkommen¹⁶ fehlt jedoch, ebenso wie im deutschen autonomen Recht (§ 1044 ZPO), eine entsprechende Bestimmung.

Die Antragstellerin vor dem Landgericht Hamburg konnte ihr Rechtsschutzziel, die ihr nach dem – anwendbaren¹⁷ – englischen Recht zustehenden Zinsen auf den Schiedsspruch zu erhalten, also nur durch die Vollstreckbarerklärung des staatlichen Exequatururteils, das diese Zinsen bezifferte und ausdrücklich zusprach, erreichen.

Die Begründung, mit der das Landgericht Hamburg dennoch das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag verneint hat (Nr. 2 der Entscheidungsgründe), vermag logisch und dogmatisch nicht zu überzeugen. Ein innerer Widerspruch liegt zunächst darin, daß das Landgericht mehrfach betont, es handele sich bei den Zinsen um eine über den Inhalt des Schiedsspruchs hinausgehende, selbständige Verurteilung. Wäre dies richtig, so hätte kein Doppelexequatur vorgelegen. Unzutreffend ist auch der weitere Ausgangspunkt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs komme ein Doppelexequatur nur ausnahmsweise in Betracht. Diese Auslegung findet in den höchstrichterlichen Urteilen¹⁸ keine Stütze. Dort wurde die Vollstreckbarerklärung von einem Schiedsspruch nachvollziehenden Gerichtsentscheidungen vielmehr grundsätzlich für zulässig erklärt.

Die inhaltlich ausschlaggebenden Erwägungen des Landgerichts weisen dagegen trotz ihrer Einordnung beim Rechtsschutzbedürfnis starke Ähnlichkeit mit den Anerkennungsvoraussetzungen des Internationalen Zivilprozeßrechts auf. Die nach Meinung des Gerichts fehlende Beziehung des Falles zu Großbritannien

¹³ Ablehnend z. B. OLG München 16. 9. 1987, IPRax 1988, 291 (293); für die Ergänzung nach ausführlicher Erörterung in letzter Zeit z. B. OLG Stuttgart 10. 11. 1986, RIW/AWD 1986, 302 (303) = IPRspr. 1986 Nr. 190; OLG Celle 29. 2. 1988, RIW/AWD 1988, 565 (566).

¹⁴ So de lege lata auch *Schlosser*, Right and Remedy in Common Law Arbitration and in German Arbitration Law: J. Int. Arbitr. 4 (1987) 27–40 (35).

¹⁵ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. 7. 1960, BGBl. 1961 II 301.

¹⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958, BGBl. 1961 II 123.

¹⁷ Englisch Recht war in dem ursprünglichen Vertrag, aus dem die von dem Schiedsgericht entschiedene Streitigkeit resultierte, vereinbart worden.

¹⁸ Oben N. 3 und 4.

wäre bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit dieses Staates¹⁹, die »exorbitante« Zinshöhe im Rahmen des deutschen *ordre public*²⁰ zu bedenken gewesen. Wenn das Landgericht also die ihm problematisch erscheinenden Punkte auch in der Sachprüfung berücksichtigen konnte und es dennoch vorzog, den Antrag mit zweifelhafter Begründung bereits als unzulässig zurückzuweisen, so läßt dies ein über den konkreten Fall hinausgehendes Mißtrauen gegenüber dem Doppellexequatur erkennen. Man fühlt sich an die Begründung des Reichsgerichts erinnert, durch die ausländische Vollstreckbarerklärung werde der Schiedsspruch nicht zum Urteil²¹, die, da es um den Schiedsspruch gerade nicht ging, ebensowenig überzeugend war.

Der Hamburger Rechtsstreit endete in der Berufungsinstanz durch einen Vergleich, was die Vermutung erlaubt, daß das Hanseatische Oberlandesgericht das Urteil nicht bestätigt hätte. Jedenfalls scheint es, daß die Diskussion um das Doppellexequatur von Schiedssprüchen erst begonnen hat. Mit den folgenden Ausführungen soll versucht werden, einige der bisher weniger beachteten Aspekte näher zu beleuchten.

II. Die Zulässigkeit des Doppellexequators ausländischer Schiedssprüche

1. *Die Exequaturentscheidung als »Urteil« im Sinne des Anerkennungsrechts.* – Am Anfang der Überlegungen muß die Frage stehen, ob gerichtliche Entscheidungen, die einen Schiedsspruch nachvollziehen, überhaupt die Merkmale des »Urteils« im Sinne der §§ 722, 723, 328 ZPO bzw. der entsprechenden Begriffe in den bilateralen Vollstreckungsabkommen²² erfüllen.

In den von dem Bundesgerichtshof und dem Landgericht Hamburg entschiedenen Fällen (oben I) war dieser Punkt unproblematisch, weil es um Exequaturentscheidungen nach amerikanischem und englischem Recht von jenem Typus ging, der den Tenor des zugrunde liegenden Schiedsspruchs in der Form eines gewöhnlichen Leistungsurteils wiederholt.

Die andere Art gerichtlicher Bestätigung ist die bloße Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs, wie sie etwa im deutschen²³ und französischen Recht²⁴ allein

¹⁹ Art. III Abs. 1 lit. a) des deutsch-britischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens (oben N. 15).

²⁰ Art. III Abs. 1 lit. c) des deutsch-britischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens (oben N. 15).

²¹ RG 5. 11. 1881, RGZ 5, 397 (399f.); 10. 12. 1892, RGZ 30, 368 (370).

²² Das EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (GVÜ), ABl. EG 1983 Nr. C 97/1 = BGBl. 1972 II 744, nimmt in seinem Art. 1 I Nr. 4 »die Schiedsgerichtsbarkeit« von seinem Anwendungsbereich aus. Dieser Ausschluß bezieht sich nach allgemeiner Ansicht auch auf staatliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren; LG Hamburg 24. 4. 1979, RIW/AWD 1979, 493 = IPRspr. 1979 Nr. 223; J. Basedow, Europäisches Zivilprozeßrecht – Generalia, in: Hdb. IZVR I (1982) Kap. II Rz. 117; Geimer/Schütze(-Geimer) I/1 180.

²³ § 1042 ZPO.

²⁴ Artt. 1477 und 1478 Nouv. C. proc. civ.

vorgesehen, aber auch in England möglich ist²⁵. Die Erteilung eines solchen Exequaturs entspricht ebenfalls dem anerkennungsrechtlichen Urteilsbegriff: Sie ist eine gerichtliche Entscheidung, die in einem bestimmten Verfahren²⁶ den Streit der Parteien – über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs – beendet²⁷. Sie ist auch von ihrem Streitgegenstand her zivilrechtlicher Natur²⁸.

Verschiedentlich wird die Vollstreckbarerklärung dennoch für nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig gehalten, weil es sich um eine prozessuale Entscheidung handele²⁹. Allerdings wird die Vollstreckbarerklärung des deutschen Rechts allgemein als prozessuales (Gestaltungs-)Urteil bezeichnet³⁰. Eine andere Frage ist jedoch, ob diese seinerzeit mehr aus dogmatischem Interesse und für den internen Gebrauch des deutschen Prozeßrechts entwickelte Einteilung³¹ ohne weiteres auf ausländische Entscheidungen übertragen werden darf³². Die mangelnde Anerkennungsfähigkeit ausländischer Prozeßentscheidungen liegt darin begründet, daß das Verfahrensrecht des Erststaates nur für dessen Gerichte gilt, seine Einhaltung oder Nichteinhaltung also für den Zweitstaat, der die eigene prozessuale *lex fori* anwendet, unerheblich ist³³. Verfahrensrecht in diesem Sinne sind die Vorschriften über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen aber

²⁵ »Leave to enforce the award in the same manner as a judgment« gemäß s. 26(1) Arbitration Act 1950 (oben N. 10).

²⁶ Häufig wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG 30. 6. 1886, RGZ 16, 427 [428]) auch die Gewährung rechtlichen Gehörs bereits für den Urteilsbegriff vorausgesetzt. Demgegenüber hat die Behandlung dieses Punktes erst im Rahmen des *ordre public* den Vorzug, daß die benachteiligte Partei ihn rügen muß, mit anderen Worten, daß nur der Betroffene sich auf die Verweigerung des rechtlichen Gehörs berufen kann: *Zöller (-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 68; siehe auch *Martiny* Rz. 468.

²⁷ Vgl. *Schütze*, Die Doppelreuequierung ausländischer Zivilurteile: ZZP 77 (1964) 287–292 (289 f.).

²⁸ *Martiny* Rz. 271 mit ausführlicher Begründung; vgl. auch *Zöller (-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 197 (beide zur Anerkennung ausländischer Urteile). Soweit die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung als öffentlich-rechtlich eingeordnet wird, soll damit ausgedrückt werden, daß die Anerkennungsvoraussetzungen der Parteidisposition entzogen sind (z. B. *Baumbach [-Hartmann]* § 328 ZPO Bem. 1 C und § 722 ZPO Bem. 1 A); darum geht es hier jedoch nicht. Man beachte auch die englische Auffassung, nach der die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs nichts anderes ist als die gerichtliche Durchsetzung einer privaten Vereinbarung; *Russell/Walton/Vitoria* 357 f.

²⁹ *Martiny* Rz. 371, 476 a. E.; weitere Nachweise bei *Kegel* 379 N. 3; siehe auch *J. Kropholler*, Völkerrechtlicher Vertrag und Drittstaaten: BerDGesVölkR 28 (1988) 105–126 (114) zum Doppelreuequatur ausländischer Gerichtsurteile.

³⁰ So z. B. *Zöller (-Geimer)* § 722 ZPO Rz. 3; *M. K. Wolff*, Vollstreckbarerklärung, in: Hdb. IZVR III/2 (1984) Kap. IV Rz. 110 a. E. mit Nachw. in N. 338.

³¹ Erstmals bei *W. Kisch*, Beiträge zur Urteilslehre (1903) 148–186. Interessanterweise ordnete er speziell die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs zwischen prozessualem und materiellem Gestaltungsurteil ein.

³² Von einer unterschiedlichen Qualifikation im internen und im internationalen Bereich geht offenbar auch *Schlosser* (Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile [1966] 98) aus, der generell die Vollstreckbarerklärung als prozessuales Gestaltungsurteil ansieht, in seinen Ausführungen zum Doppelreuequatur aber diesen Punkt mit keinem Wort erwähnt.

³³ BGH 27. 6. 1984, NJW 1985, 552 (553); *Martiny* Rz. 475; *Zöller (-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 33.

nur insoweit, als es um die Zulässigkeit des Exequaturverfahrens geht. Bei den Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung selbst dagegen ist die Verweisung auf ein fremdes Recht durchaus vorstellbar³⁴; diese Voraussetzungen der Begründetheit einer Vollstreckungsklage sind in ihrer Funktion sachentscheidend. Daraus folgt, daß ausländische Entscheidungen, die das Exequatur entweder erteilen oder aus inhaltlichen Gründen versagen, als Sachurteile im Sinne des Anerkennungsrechts zu qualifizieren sind.

In dem Zusammenhang ist ein weiterer Punkt von Bedeutung: Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung erstreckt – höchstens – deren nach ihrem Ursprungsrecht vorhandene Wirkungen auf das Inland³⁵; die Vollstreckbarerklärung setzt dementsprechend die Vollstreckbarkeit im Urteilsstaat voraus³⁶. Alles andere wäre keine Akzeptation³⁷ des ausländischen Urteils, sondern eine eigene Entscheidung in der Sache. Daher müssen die so gezogenen Grenzen nicht nur in sachlicher, sondern auch in räumlicher Hinsicht gelten. Der Anerkennung fähig sind also nur solche Entscheidungen, die potentiell weltweit gelten (und nur durch das Völkerrecht auf ihr Herkunftsland beschränkt werden), nicht dagegen solche, die schon nach ihrem Selbstverständnis die ausgesprochene Rechtsfolge nur für das eigene Staatsgebiet setzen wollen³⁸.

Zu welcher Kategorie die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs gehört, hängt von den zugrunde liegenden Regelungen des jeweiligen nationalen Rechts ab und ist durch deren Auslegung zu ermitteln. Folglich läßt sich hierzu keine generelle Aussage treffen. Einige Beispiele mögen illustrieren, welcher Art die maßgeblichen Erwägungen sein können: Ein erstes Indiz bildet der Wortlaut der einschlägigen Vorschriften. Das New Yorker UN-Übereinkommen etwa ist so angelegt, daß der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs seine Anerkennung vorausgeht. Da der Begriff der Anerkennung die Wirkungserstreckung allein auf das Inland bezeichnet³⁹, scheidet für die nach diesem Übereinkommen ergangenen Exequaturentscheidungen das Doppellexequatur in einem weiteren Land aus. Entsprechendes gilt für autonome Regelungen, die

³⁴ So kommt es nach Art. V Abs. 1 lit. a) UN-Übereinkommen (oben N. 16) ebenso wie nach § 1044 II Nr. 1 ZPO bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf fremdes Recht an.

³⁵ Zöller(-Geimer) § 328 ZPO Rz. 18 f.; Martiny Rz. 364.

³⁶ Zöller(-Geimer) § 722 ZPO Rz. 4; Wolff (oben N. 30) Rz. 26–29.

³⁷ Wortschöpfung von M. Niedermann, Die ordre public-Klauseln in den Vollstreckungsverträgen des Bundes und den kantonalen Zivilprozeßgesetzen (1976) 7 (Zürcher Schriften zum Verfahrensrecht, 19).

³⁸ Dieser Punkt hat, soweit ersichtlich, bisher nur im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile Beachtung gefunden, die allgemein als ihrem Inhalt nach territorial beschränkt angesehen wird; O. Levis, Deutsch-schweizerischer Vollstreckungsvertrag, Die von dem Abkommen erfaßten Entscheidungen: ZSR 56 (1937) 352–388 (379); F. Kallmann, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche (Basel 1946) 38 N. 42; W. Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile (1953) 175 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 24/1); Kegel 378; Schlosser (oben N. 5) 143 (unter Nr. 4).

³⁹ Siehe die vorige Note.

ausdrücklich⁴⁰ oder implizit⁴¹ eine Anerkennung des fraglichen Schiedsspruchs vorsehen. Besonders aufschlußreich ist die Rechtsfolge einer versagten Vollstreckbarerklärung: Die Aufhebung des Schiedsspruchs⁴² setzt voraus, daß die betreffende Rechtsordnung ihrer Haltung gegenüber dem Schiedsspruch universelle Geltung beimißt. Der Verzicht auf eine Aufhebung⁴³ zeigt andererseits, daß mit der Entscheidung über das Exequatur nur die Anerkennung oder Nichtanerkennung für das eigene Staatsgebiet gemeint ist⁴⁴.

2. *Die inhaltlichen Bedenken gegen das Doppelexequatur.* – Wenn Exequaturentscheidungen zu Schiedssprüchen »Urteile« nach den Begriffen des Anerkennungsrechts sind (oben 1), dann muß das beobachtete Unbehagen an ihrer weiteren Vollstreckbarerklärung unausgesprochene inhaltliche Gründe haben.

a) *Gleichstellung mit Exequaturentscheidungen zu ausländischen Gerichtsurteilen.* – Nur kurzer Erwähnung bedarf hier dasjenige Argumentationsmuster, das nicht danach unterscheidet, ob sich das ausländische Exequatur auf einen Schiedsspruch oder auf ein gerichtliches Urteil aus einem dritten Staat bezieht⁴⁵. In dem letzteren Fall wird eine zweite Vollstreckbarerklärung – übrigens keineswegs einhellig⁴⁶ – deshalb abgelehnt, weil dadurch das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach §§ 723 II 2, 328 I Nr. 5 ZPO bzw. nach dem einschlägigen Staatsvertrag

⁴⁰ – zum Beispiel das französische Recht (Art. 1498 Nouv.C.proc.civ.) für im Ausland oder im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 1492 Nouv.C.proc.civ. ergangene Schiedssprüche (Überschrift des 4. Buches, 6. Titels).

⁴¹ – beispielsweise das deutsche Recht für ausländische Schiedssprüche (§ 1044 III ZPO); *Zöller(-Geimer)* § 1044 ZPO Rz. 1; *Stein/Jonas(-Schlosser)* § 1044 ZPO Rz. 10 a. E.; *F. Lasset*, Zur Anerkennung ausländischer Zwischenschiedssprüche, Anm. zu LG Köln 29. 11. 1982: IPRax 1984, 72–76 (73).

⁴² – wie sie nach deutschem Recht bei inländischen Schiedssprüchen vorgesehen ist (§§ 1041, 1042 II ZPO); insofern ist der von »Anerkennung« sprechende Wortlaut des § 1041 I Nr. 2 ZPO irreführend. Das französische Recht erlaubt die Aufhebungsklage (recours en annulation) für rein inländische Schiedssprüche (Art. 1484 Nouv.C.proc.civ.) und für im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf französischem Boden ergangene Schiedssprüche (Art. 1504 Nouv.C.proc.civ.); siehe hierzu *J. Robert*, L'arbitrage en matière internationale: D. 1981 Chron. 209–216 (214f.). Da für letztere auch eine Anerkennung vorgesehen ist (siehe vorige Note), zeigt dieses Beispiel wiederum, daß der Wortlaut der einschlägigen Regelungen nicht allein entscheidend ist. Im englischen Recht ist die Aufhebung von Schiedssprüchen nach s. 23(2) Arbitration Act 1950 (oben N. 10) oder nach s. 1(2)(a) Arbitration Act 1979 (1979 c. 42) auf einheimische Schiedssprüche beschränkt; dies folgt indirekt aus s. 37(2)(b) und (3) Arbitration Act 1950 bzw. s. 5(2)(f) und (5) Arbitration Act 1975 (1975 c. 3); siehe auch *Russell/Walton/Vitoria* 379.

⁴³ So ausdrücklich das deutsche Recht für ausländische Schiedssprüche (§ 1044 III ZPO).

⁴⁴ Siehe zu dem Vorstehenden *Schlosser* (oben N. 5), der allerdings zu pauschal nur auf die Unterscheidung von in- und ausländischen Schiedssprüchen abstellt.

⁴⁵ So verweisen *Stein/Jonas(-Münzberg)* § 722 ZPO Rz. 10 N. 28 auf *Jellinek* (oben N. 38) 175, der sich an dieser Stelle aber nur mit der Vollstreckbarerklärung von Exequaturentscheidungen zu drittstaatlichen Gerichtsurteilen befaßt; siehe auch *Kropholler* (oben N. 29) 114 N. 21.

⁴⁶ Anderer Ansicht *Schütze* (oben N. 27) 291; *Stein/Jonas(-Schumann/Leipold)* § 328 ZPO Bem. III 1, VIII A 1; *Baumbach(-Hartmann)* § 328 ZPO Bem. 1 B a.

unterlaufen werden könnte⁴⁷. Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche jedoch ist, jedenfalls soweit sie nach autonomem Recht erfolgt, Gegenseitigkeit überhaupt nicht vorausgesetzt (§ 1044 ZPO).

b) *Gefahr der »Titelschwemme«*. – Ein anderer Einwand wurde in letzter Zeit mehrfach genannt, die Gefährdung des Schiedsschuldners durch mehrfache Titulierung ein und desselben materiellen Anspruchs⁴⁸.

Nun trifft dieser Einwand in Konstellationen wie der von dem Landgericht Hamburg entschiedenen ohnehin nicht zu, weil der von dem staatlichen Gericht zugesprochene Zinsbetrag bei unmittelbarer Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs eben nicht erfaßt würde (oben I 2)⁴⁹. Allgemein gilt, daß die Möglichkeit einer mehrfachen Titulierung in verschiedenen Staaten bei der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs selbst ebenfalls besteht. Eine Besonderheit des Doppelrexequatsurs liegt nur darin, daß in demselben Staat zwei Vollstreckbarerklärungen – die des Schiedsspruchs und die eines ausländischen Exequatururteils – stattfinden könnten. Dieser Gefahr kann aber leicht dadurch begegnet werden, daß das Rechtsschutzbedürfnis für die Vollstreckbarerklärung einer dieser Urkunden verneint wird, solange der entsprechende Antrag für die andere rechtsabhängig ist bzw. wenn ihm stattgegeben wurde⁵⁰.

c) *»Umgehung« der für den Schiedsspruch geltenden Anerkennungsvoraussetzungen.* – Nach alledem scheint die eigentliche Ursache für die Ablehnung des Doppelrexequatsurs in der von dem Landgericht Hamburg geäußerten Befürchtung zu liegen, auf diese Weise könnten Schiedssprüchen Wirkung verliehen werden, deren Anerkennung, würde sie unmittelbar begehrt, nicht möglich wäre⁵¹. Ob dieser Grund trägt, hängt davon ab, ob ein solcher Effekt zum einen tatsächlich möglich ist und zum anderen unerwünscht wäre. Scheitert die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs an formalen Erfordernissen des deutschen Rechts – wie es etwa in der von dem Landgericht Hamburg entschiedenen Sache mangels Erwähnung der Zinsen im Tenor, unabhängig von sonstigen Erwägungen, der Fall gewesen wäre –, so ist die Eröffnung des »Umwegs« über ein Doppelrexequatur zu begrüßen, denn sie verhilft dem Schiedsgläubiger zu dem, was ihm materiellrechtlich zusteht⁵². Eine »Umgehung« von Anerkennungsvoraussetzungen in der negativen Bedeutung dieses Wortes kommt von vornherein nur in Betracht, soweit es um die inhaltlichen Anforderungen an Schiedsspruch und -verfahren geht. Diese regelt im deutschen Recht bezüglich ausländischer Schiedssprüche

⁴⁷ Geimer/Schütze(-Geimer) I/2 1456, I/1 1174; Martiny Rz. 372; Kegel 392 und die oben N. 45 genannten Autoren.

⁴⁸ Kegel 387 f.; Schütze (oben N. 4) 735.

⁴⁹ Dementsprechend will Kegel 387 unten in solchen Fällen das Doppelrexequatur ausnahmsweise zulassen.

⁵⁰ Siehe hierzu ausführlich Schlosser (oben N. 5) 141.

⁵¹ Sehr deutlich ist diese Erwägung auch hinter der dogmatischen Argumentation von Kegel erkennbar (insbes. 383: »Sonst wären wir nicht mehr Herr im eigenen Hause« sowie 391, 392).

⁵² Schlosser, Kurzkommentar zu LG Hamburg, Urteil vom 7. 7. 1987 – 30 O 23/87: Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 1987, 1249–1250; siehe auch oben N. 49.

§ 1044 II ZPO⁵³. Das Problem konzentriert sich somit auf die Frage, ob die Zulassung des Doppelrexequats zu der in jener Vorschrift getroffenen Entscheidung über die widerstreitenden Interessen an der Erteilung bzw. Verweigerung der Vollstreckbarerklärung in einem solchen Widerspruch steht, daß eine Ausnahme von dem Grundsatz der Anerkennung ausländischer Urteile gerechtfertigt erscheint.

(1) § 1044 II Nr. 1 ZPO. – Erste Bedingung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist nach § 1044 II Nr. 1 ZPO seine Wirksamkeit nach dem maßgeblichen fremden Recht.

Die Beachtung dieses Erfordernisses durch die erste Exequaturentscheidung könnte innerhalb der für ausländische Gerichtsurteile geltenden Anerkennungsvoraussetzungen allenfalls im Rahmen des § 328 I Nr. 4 in Verb. mit §§ 722, 723 ZPO bzw. der entsprechenden Vorbehalte der Staatsverträge eine Rolle spielen. Im Ergebnis greifen diese Vorschriften jedoch nicht ein. § 1044 II Nr. 1 ZPO gehört nicht zu dem durch den deutschen *ordre public* geschützten Bereich, wie die Tatsache zeigt, daß die Bundesrepublik dem UN-Übereinkommen mit seinen anderslautenden Anerkennungshindernissen beigetreten ist.

Die Zulassung des Doppelrexequats führt also dazu, daß § 1044 II Nr. 1 ZPO überspielt werden kann. Unrecht geschieht dem Schiedsschuldner dadurch nicht. Er befindet sich in derselben Situation wie jemand, den ein ausländisches Gericht zu einer Leistung verurteilt hat, die nach deutschem Recht nicht geschuldet ist. Solche Situationen werden von der deutschen Rechtsordnung, die ausländische Urteile grundsätzlich ohne Sachprüfung anerkennt und für vollstreckbar erklärt, gebilligt.

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz auf die praktischen Unterschiede beider Verfahrensweisen in diesem Punkt eingegangen. Wie bereits bemerkt, ist

⁵³ Daß es in diesem Zusammenhang in der großen Mehrzahl der Fälle auf das autonome Recht ankommt, ergibt sich aus folgender Überlegung: Nach der sogenannten Meistbegünstigungsklausel des Art. VII des UN-Übereinkommens (oben N. 16) ist es im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausreichend, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erfüllt sind. Diese haben bis auf § 1044 II Nr. 1 ZPO eine Entsprechung in dem Übereinkommen: § 1044 II Nr. 2 ZPO in Art. V Abs. 2 lit. b) UN-Übk., § 1044 II Nr. 3 ZPO in Art. V Abs. 1 lit. b) UN-Übk. (hierzu siehe unten N. 66) und § 1044 II Nr. 4 ZPO ebenfalls in Art. V Abs. 1 lit. b) UN-Übk. Daher kann es auf die Voraussetzungen des Übereinkommens als der günstigeren Regelung nur dann ankommen, wenn der Schiedsspruch aus anderen als den in Art. V Abs. 1 UN-Übk. genannten Gründen rechtsunwirksam im Sinne des § 1044 II Nr. 1 ZPO ist. Eine Ablehnung der Vollstreckbarerklärung, die durch ein Doppelrexequat übergangen werden könnte, ist weiter dadurch bedingt, daß zusätzlich eines der Anerkennungshindernisse des Art. V UN-Übk. vorliegt. Eine solche Konstellation dürfte selten sein. Entsprechendes gilt für das Genfer Abkommen (Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. 9. 1927, RGBl. 1930 II 1067; siehe die Meistbegünstigungsklausel in Art. 5 dieses Abkommens und die Anerkennungsvoraussetzungen bzw. -hindernisse in seinen Artt. 1–3). Die bilateralen Vereinbarungen stellen höchstens gleich strenge Anforderungen wie das autonome Recht, sofern sie nicht ebenfalls eine Meistbegünstigungsklausel enthalten (siehe hierzu *J. P. Waehler*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen aufgrund bilateraler Staatsverträge, in: Hdb. IZVR III/2 [1984] Kap. III Rz. 119 sowie den Überblick über die Anerkennungshindernisse der bilateralen Abkommen a. a. O. Rz. 153–257 a).

eine Vollstreckbarerklärung, die ihrem Selbstverständnis nach eines zweiten Exequaturs in einem anderen Land fähig ist, regelmäßig nur für solche Schiedssprüche vorgesehen, die mit dem jeweiligen Staat in bestimmter Weise verbunden sind (oben 1). Diese Beschränkung hat zur Folge, daß ein großer Teil der für ein Doppellexequatur in Betracht kommenden ausländischen Entscheidungen sich auf Schiedssprüche bezieht, die nach dem Verfahrensrecht des betreffenden Landes ergangen sind und deren Wirksamkeit folglich gemäß § 1044 II Nr. 1 ZPO auch der deutsche Richter anhand der Vorschriften jenes Staates zu prüfen hätte. Für die Beantwortung dieser – seinem Recht unterstehenden – Frage bildet das Erstgericht gewissermaßen das natürliche Forum⁵⁴; bei Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs selbst wäre sein Urteil anzuerkennen⁵⁵. In diesen Konstellationen führt ein Doppellexequatur daher unter dem Aspekt des § 1044 II Nr. 1 ZPO zu einer Qualitätsverbesserung der Rechtsprechung.

Galt für das Schiedsverfahren dagegen das Recht eines anderen fremden Staates, so bestehen drei Möglichkeiten: Entweder ist für das ausländische Erstexequatur ebenfalls die Wirksamkeit des Spruchs nach jenem Recht Voraussetzung. In diesem Fall ist die richtige Anwendung des drittstaatlichen Rechts ebenso wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, als wenn das deutsche Gericht die Prüfung vornehmen würde; das eine Verfahren wahrt die durch § 1044 II Nr. 1 ZPO geschützten Schuldnerinteressen ebensogut wie das andere. Kommt es hingegen auf die Gültigkeit des Spruchs nach fremdem Recht nicht an, bildet jedoch seine Aufhebung in seinem Herkunftsland ein Anerkennungshindernis⁵⁶, dann ist der Schiedsbeklagte gezwungen, den entsprechenden Rechtsbehelf, dessen bloße Existenz nach deutschem Recht genügen würde⁵⁷, tatsächlich zu ergreifen. Abgesehen von dieser prozessualen Erschwernis, die den Vorzug hat, die Entscheidung über die Wirksamkeit den kompetentesten Gerichten zu überlassen, unterscheidet seine Situation sich nicht von der bei Anwendung des § 1044 II Nr. 1 ZPO. Eine sachliche Differenz zum deutschen Recht besteht nur in dem dritten denkbaren Fall, wenn nämlich nach dem Recht des Erstexequaturs die Aufhebung des Schiedsspruchs unerheblich ist⁵⁸.

⁵⁴ So wird in einigen älteren Staatsverträgen für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs als strengere Form das Exequatur durch seinen Heimatstaat gefordert; vgl. den deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 25. 4. 1958, BGBl. 1959 II 222 (siehe hierzu *Stein/Jonas[-Schlosser]* Vor § 1044 ZPO Rz. 55); ferner den deutsch-belgischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag vom 6. 6. 1959, BGBl. 1960 II 1240, 1958 (hierzu *Stein/Jonas[-Schlosser]* a. a. O. Rz. 57); vgl. auch Art. 41 Nr. 2 des Genfer Abkommens (vorige Note) und dazu *Stein/Jonas(-Schlosser)* a. a. O. Rz. 1.

⁵⁵ *Stein/Jonas(-Schlosser)* § 1044 ZPO Rz. 13.

⁵⁶ – wie es nach dem UN-Übereinkommen (oben N. 16) der Fall ist (Art. V Abs. 1 lit. e, Art. VI).

⁵⁷ Zum Begriff der »Rechtsunwirksamkeit« in § 1044 II Nr. 1 ZPO grundlegend BGH 26. 6. 1969, BGHZ 52, 184 (188 f.).

⁵⁸ Diese – seltene – Konstellation kann etwa bei der französischen Vollstreckbarerklärung eines in Frankreich ergangenen, aber ausländischem Recht unterstehenden Schiedsspruchs auftreten. Eine solche Exequaturentscheidung dürfte sich nach dem bereits Gesagten (oben N. 42) als universell verstehen; zur Unerheblichkeit einer ausländischen Aufhebung des Schiedsspruchs für das französische Recht siehe *Mezger*, Anm. zu Trib. gr. inst. Paris (référé) vom 13. 4. 1984, Rev. arbitr. 1985, 156–159 (158).

(2) § 1044 II Nr. 2 ZPO. – Die zweite Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen ordre public gemäß § 1044 II Nr. 2 ZPO, findet in allen autonomen und staatsvertraglichen Regelungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile eine Entsprechung. Die Zielrichtung der Prüfung ist beim Doppelexequatur jedoch eine andere: Geht es dort um Inhalt und Verfahren des Schiedsspruchs selbst, ist hier allein die Exequaturentscheidung zu betrachten. Das Problem ist, inwieweit dabei Fehler des Schiedsspruchs durchschlagen können und sollen.

Bekanntlich schützt der ordre public zwei verschiedene Typen von Rechtsregeln: einerseits bestimmte Normen mit öffentlich-rechtlicher Zielsetzung, die aus Gründen des Staats- und Gemeinwohls absolut zwingend sein sollen, andererseits grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen⁵⁹. Was die ersteren angeht, so ist ihre Beachtung für den ausländischen Richter unerheblich. Die Tatsache, daß er den Schiedsspruch nicht beanstandet hat, kann daher die deutsche Entscheidung in diesem Punkt nicht präjudizieren⁶⁰. Anderenfalls wäre der Zweck des staatsnützig verstandenen ordre public, die fraglichen Normen der Parteidisposition unbedingt zu entziehen, nicht gewahrt. Rechtstechnisch bereitet diese Lösung keine Schwierigkeiten: Ein ausländisches Exequatururteil, welches darauf beruht, daß das fremde Recht nach deutscher Auffassung unverzichtbare Anforderungen an den Schiedsspruch nicht stellt, ist selbst mit dem ordre public unvereinbar.

Überträgt man diese Überlegungen auf den Bereich, in dem der ordre public grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen schützt, so ergibt sich ein differenziertes Bild. Auch hier kann die ausländische Exequaturentscheidung auf zu geringen Anforderungen des fremden Rechts beruhen; dann ist ihr die Vollstreckbarerklärung zu verweigern. Die andere Möglichkeit besteht darin, daß der gerügte Punkt für das ausländische Recht durchaus von Bedeutung ist, jedoch von dem Schiedsschuldner geltend gemacht werden muß⁶¹, und das Erstexequatur lediglich wegen des Versäumnisses, dies (in der richtigen Form⁶²) zu tun, erlassen wurde. Ein solches Urteil verstößt nicht gegen den deutschen ordre public. Zum einen erfaßt dieser nur das Prinzip der jeweiligen Schutznorm, und eine andersartige, auch strengere, prozessuale Ausgestaltung durch das fremde Recht schadet nicht⁶³. Zum anderen geht es bei der hier zu besprechenden Funk-

⁵⁹ Speziell zum ordre public im Bereich des Anerkennungsrechts siehe *Stein/Jonas (-Schlosser)* § 1044 ZPO Rz. 17.

⁶⁰ Vgl. *Schlosser* (oben N. 1) 736 f.

⁶¹ So sind etwa im englischen und im französischen Recht, anders als im deutschen (§ 1042 II ZPO), die möglichen Einwände gegen den Schiedsspruch für die Erteilung des Exequaturs großenteils unerheblich und können nur in einem eigenen Aufhebungsverfahren oder im Zusammenhang mit einem von dem Schiedsschuldner einzulegenden Rechtsmittel vorgebracht werden; siehe im englischen Recht s. 26 sowie s. 23(2) und (3) Arbitration Act 1950 (oben N. 10) und dazu *Mustill/Boyd* 489 f.; im französischen Recht siehe Artt. 1477, 1488 in Verb. mit Artt. 1482, 1484 Nouv. C. proc. civ. Auch im deutschen Recht sind durch Verletzung der Parteigerechtigkeit begründete Verstöße gegen den ordre public nur auf Rüge der benachteiligten Partei beachtlich; *Zöller(-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 182; *Martiny* Rz. 1154; *Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozeßrecht (1985) 162 (mit etwas anderer Nuancierung).

⁶² Hier lag das Problem in dem Fall BGH 27. 3. 1984 (oben N. 3).

⁶³ Grundlegend zum verfahrensrechtlichen ordre public BGH 18. 10. 1967, BGHZ 48,

tion des *ordre public* um Rechte der beteiligten Privatpersonen. Diese geltend zu machen, ist im Vertrags- und Handelsrecht, zu dem das Schiedswesen funktional gehört, aber Sache des Betroffenen⁶⁴. Daher ist dem Sinn dieses Anerkennungs- hindernisses Genüge getan, wenn der Schiedsbeklagte in dem ersten Exequaturverfahren Gelegenheit hatte, seine diesbezüglichen Einwände vorzubringen. Nutzte er diese Gelegenheit nicht, so sind jene Argumente bei der zweiten Vollstreckbarerklärung aus dem Gesichtspunkt der Präklusion ausgeschlossen⁶⁵.

Der soeben beschriebene Effekt wird voraussichtlich zu den wichtigsten praktischen Auswirkungen einer Zulassung des Doppelexequaturs gehören. Er ist zu begrüßen, denn er entspricht nicht nur, wie gezeigt, den allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Zivilprozeßrechts, sondern auch Wesen und Funktion schiedsgerichtlicher Streitbeilegung. Ein Schiedsspruch regelt sowohl nach seinem Selbstverständnis als auch nach dem Willen der Parteien ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in abschließender Weise, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Staatsgebiet. Daher erscheint es nur billig, von dem Unterlegenen zu verlangen, in dem ersten Streit um hoheitliche Bestätigung des Spruchs alle möglichen Einwendungen vorzubringen; ein schützenswertes Interesse an ihrer Zurückhaltung besteht nicht. Auf der anderen Seite bedeutet es für den obsiegenden Teil eine erhebliche Erschwernis und eine Entwertung seiner Position, wenn er bei der »Verfolgung« seines unwilligen Schuldners in jedem Land, auch über die Unterschiede der nationalen Anerkennungsvoraussetzungen hinaus, mit neuen Einwendungen rechnen muß.

(3) § 1044 II Nr. 3 und 4 ZPO. – Schließlich ist eine »Umgehung« von Anerkennungs- voraussetzungen bei Zulassung des Doppelexequaturs auch nicht hinsichtlich der Nr. 3 und 4 des § 1044 II ZPO zu befürchten.

Beide Tatbestände gehören zum prozessualen *ordre public*⁶⁶, so daß die soeben

327 (330–334) = IPRspr. 1966–1967 Nr. 251 (auf S. 770–773); ebenso z. B. *Martiny* Rz. 1024; *Zöllner(-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 152.

⁶⁴ Vgl. die Bemerkung zum deutschen Recht oben N. 61 a. E.

⁶⁵ Vgl. die Diskussion zu der parallel gelagerten Frage, ob der Verurteilte sich im Anerkennungsverfahren auf Verfahrensfehler des ausländischen Gerichts auch dann berufen kann, wenn diese durch ein Rechtsmittel in dem ausländischen Staat hätten beseitigt werden können. Überwiegend wird dies verneint; OLG Düsseldorf 28. 6. 1957, IZRspr. 1954–57 Nr. 328 (auf S. 463) (interlokal); OLG Saarbrücken 20. 1. 1978, IPRspr. 1979 Nr. 209a (auf S. 679) (obiter dictum); *Zöllner(-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 158; *Martiny* Rz. 1155; *Stein/Jonas(-Schumann/Leipold)* § 328 ZPO Bem. VIII B a. E.; *Nagel* (oben N. 1) Rz. 680 a. E.; anderer Ansicht *Schütze* (oben N. 61) 134; bei der für seine Ansicht (ebenso *Zöllner(-Geimer)* § 328 ZPO Rz. 158) zitierten Entscheidung LG Hamburg 29. 12. 1981, IPRspr. 1981 Nr. 182, scheint es jedoch nach den veröffentlichten Urteilsgründen so gewesen zu sein, daß der Beklagte das erstinstanzliche Urteil in dem ausländischen Staat vergeblich angegriffen hatte. Auch im Rahmen des § 1044 II ZPO ist der Schiedsschuldner mit solchen Einwänden ausgeschlossen, die er bereits im Schiedsverfahren hätte vorbringen können; *Stein/Jonas(-Schlosser)* § 1044 ZPO Rz. 42.

⁶⁶ Zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs allgemeine Meinung; BGH 18. 10. 1967 (oben N. 63) 333; *Geimer/Schütze(-Geimer)* I/1 10523, *Geimer/Schütze(-Schütze)* II 379; *A. Bilow/K.-H. Böckstiegel*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen³ (Loseblattausgabe 1983 ff., Stand: 1987) S. 702–12 N. 90. Zum Erfordernis ordnungsgemäßer Vertretung anders die wohl herrschende Meinung, die allerdings nur aus wenigen Äußerungen

entwickelten Regeln – oben (1) und (2) – hier ebenfalls anwendbar sind: Beruht die ausländische Vollstreckbarerklärung darauf, daß jene Grundsätze in dem fremden Recht nicht gelten oder im Einzelfall verkannt wurden, so verletzt sie den deutschen *ordre public*; hat der Schiedsbeklagte jedoch ein nach dem Recht des Erstexequators mögliches Vorgehen dagegen versäumt, so ist er mit dem betreffenden Einwand präkludiert, und die Entscheidung ist für vollstreckbar zu erklären.

3. *Ergebnis.* – Als Ergebnis ist festzuhalten, daß weder begriffliche noch inhaltliche Gründe es rechtfertigen, ausländische Exequaturentscheidungen zu Schiedssprüchen von der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach den allgemein für ausländische Urteile geltenden Regeln auszunehmen. Auch die praktische Relevanz kann dem Doppelexequaturs nicht abgesprochen werden, wie der von dem Landgericht Hamburg entschiedene Fall und die vorstehenden theoretischen Überlegungen gezeigt haben. Darüber hinaus gilt, mit den Worten des englischen Standardwerkes zum Recht der Schiedsgerichtsbarkeit: »It is always a convenience to have procedural options available.«⁶⁷ Welche Bedeutung der »Option« einer indirekten Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen zukommen wird – möglicherweise für Konstellationen, an die bisher noch niemand gedacht hat –, muß die künftige Entwicklung zeigen.

III. Schlußbemerkung zum Urteil des Landgerichts Hamburg:

Die Vereinbarkeit der Urteilszinsen des englischen Rechts mit dem *ordre public*

An dem Urteil des Landgerichts Hamburg ist schließlich noch die Frage der Zinshöhe und ihrer Vereinbarkeit mit dem deutschen *ordre public* von allgemeinem Interesse. Hierzu klingen in den Urteilsgründen drei Kritikpunkte an: die Zuerkennung von Zinseszinsen, die Höhe des Satzes von 15% und die Tatsache, daß dieser auf eine in US-Dollar ausgedrückte Summe gegeben wurde.

Die Zinseszinsen konnten in dem konkreten Fall schon deshalb nicht moniert werden, weil im Hinblick auf englische Urteile in Art. IX Abs. 3 des deutsch-britischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens ein Zinseszinsseffekt positiv vorgesehen ist. Doch auch unabhängig hiervon gehört das Zinseszinsverbot des deutschen materiellen Rechts nicht zu jenen auch bei Auslandsberührung

besteht: OLG Hamm 2. 11. 1983, IPRax 1985, 218 (219) = IPRspr. 1983 Nr. 195; *Stein/Jonas(-Schlosser)* Anh. § 1044 ZPO Rz. 57; *Walter/Wackenhuth*, Zur ordnungsgemäßen Vertretung der Partei im Rahmen eines internationalen Schiedsverfahrens, Anm. zu OLG Hamm 2. 11. 1983 – 20 U 57/83 [diese Note]: IPRax 1985, 200–203 (203). Nun wird gemäß § 1044 II Nr. 3 ZPO durch eine Genehmigung, die auch stillschweigend möglich ist, jede Prozeßvertretung zu einer ordnungsgemäßen. Die Vorschrift wehrt also durch das maßgebliche Recht nicht vorgesehene und von der betroffenen Partei nicht gewünschte, aufgezwungene Vertretungshandlungen ab. Da die Freiwilligkeit des Schiedsverfahrens aber zum *ordre public* gehört (*Stein/Jonas(-Schlosser)* § 1044 ZPO Rz. 15), sollte auch die Regelung des § 1044 II Nr. 3 ZPO zum *ordre public* gezählt werden. Dementsprechend stützt auch OLG Hamm 2. 11. 1983 (diese Note) 219 seine Entscheidung mit dem Argument, nach dem Verhalten der Partei sei von einer Genehmigung der Prozeßführung auszugehen.

⁶⁷ *Russell/Walton/Vitoria* 376.

unverzichtbaren Prinzipien, die durch den *ordre public* geschützt werden⁶⁸, ist es doch selbst im internen Bereich mehrfach durchbrochen (§ 248 II BGB, § 355 HGB).

Ebensowenig war der Zinssatz zu beanstanden. Er gehört zum englischen Recht und damit zu einem System des Ausgleichs von Verzögerungsschäden, das sich von dem deutschen zwar unterscheidet, insgesamt aber gleichwertig erscheint. Der deutsche gesetzliche Zinssatz kann relativ niedrig sein, weil dem Gläubiger regelmäßig der Nachweis eines höheren Schadens offensteht (vor allem nach §§ 286 I, 288 II BGB). Im englischen Recht dagegen können für die Zeit nach Erlaß des Urteils bzw. Schiedsspruchs nur die gesetzlichen Zinsen verlangt werden, ungeachtet einer Vereinbarung eines höheren Satzes oder eines höher eingetretenen Schadens⁶⁹. Auf dieser Grundlage erscheint es nur billig, daß die gesetzlichen Zinsen den jeweiligen Kapitalmarktzinsen angepaßt werden.

Die Anwendung dieses mit Blick auf das britische Pfund festgelegten Zinssatzes auf eine Dollarschuld schließlich begründet keinen Verstoß gegen den *ordre public*⁷⁰. Da eine gesetzliche Fixierung der Urteilszinsen für alle Währungen der Welt kaum praktikabel ist, wäre eine differenzierende Regelung in diesem Zusammenhang nur in der Weise denkbar, daß die Zinsen für Fremdwährungsschulden jeweils im Einzelfall durch das Gericht festgesetzt werden. Damit wären neue Streitigkeiten über den angemessenen Zinssatz programmiert. Solche Streitigkeiten sieht das englische Recht aber, wie sein System der gesetzlich festgelegten Urteilszinsen zeigt, allgemein als unerwünscht an. Es handelt sich hier um einen Verzicht auf optimale Einzelfallgerechtigkeit zugunsten der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Dies ist eine legitime und auch im deutschen Recht bekannte Entscheidung; eine dem deutschen Rechtsempfinden unerträgliche Willkür liegt darin nicht.

Hamburg

KIRSTEN ANDEREGG

⁶⁸ Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden; sie wird weder in der kollisionsrechtlichen noch in der allgemeinen privatrechtlichen Literatur behandelt.

⁶⁹ *Re European Central Railway Company, Ex parte Oriental Financial Corporation* (1876), 4 Ch. D. 33 (37f.) (C. A.).

⁷⁰ So aber *Schlösser* (oben N. 52) 1250.